Satzung
der Senfkorn - Stiftung – Unkel

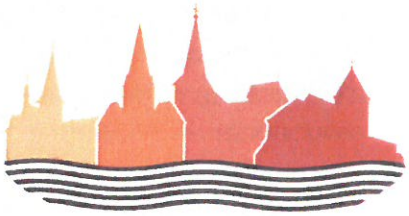

§ 1
Name, Rechtsform, Sitz

1) Die Stiftung führt den Namen Senfkorn – Stiftung - Unkel.

2) Sie ist eine rechtsfähige kirchliche Stiftung des bürgerlichen Rechts.

3) Sitz der Stiftung ist Unkel.

§ 2
Stiftungszweck

1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich, unmittelbar und selbstlos gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Die Stiftung verfolgt gemeinnützige Zwecke, indem ihre Tätigkeit darauf gerichtet ist, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern, und zwar durch:
   - die Förderung der Religion;
   - die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege;
   - die Förderung der Jugend- und Altenhilfe;
   - die Förderung von Kunst und Kultur;
   - die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege;
   - die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung;
   - die Förderung des Wohlfahrtswesens;
   - die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit;
   - die Förderung des Schutzes von Ehe und Familie;
   - die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke.

   Die Stiftung verfolgt auch mildtätige Zwecke, indem sie Personen selbstlos unterstützt, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind. Insbesondere verfolgt die Stiftung kirchliche Zwecke, indem ihre Tätigkeit darauf gerichtet ist, eine Religionsgemeinschaft selbstlos zu fördern, die Körperschaft des öffentlichen Rechts ist, und zwar den Katholischen Kirchengemeindeverband Verbandsgemeinde Unkel (bzw. seinen eventuellen Rechtsnachfolger).

2) Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch finanzielle Unterstützung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Verbandsgemeinde Unkel (bzw. seines eventuellen Rechtsnachfolgers) durch Zuschüsse für dessen pastorale oder soziale Projekte und Einrichtungen (Förderung der Religion und Verfolgung kirchlicher Zwecke).

3) Die Förderung der Stiftung bezieht sich insbesondere auf folgende Aufgaben des Kirchengemeindeverbandes:

- Unterstützung des Katholischen Familienzentrums des Seelsorgebereiches und der damit verbundenen Förderung und Betreuung von Kindern, sowie Begleitung, Beratung, Bildung und Unterstützung von Familien in allen ihren Erscheinungsformen. Unterstützt werden können alle Aktivitäten des Familienzentrums, um die Angebote finanziell niederschwellig zu halten, sowohl seelsorgliche Angebote (Förderung der Religion, Verfolgung kirchlicher Zwecke), als auch Eltern-Kind-Kurse und „Elternkaffee" (Förderung der Erziehung, Förderung des Schutzes von Ehe und Familie), Kurse des Gesundheitswesens und der Gesundheitspflege (Erste Hilfe im Kleinkindalter, Beckenbodenpräventionskurs, Kinderkochkurs etc.), Babysitterkurse (Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung), musikalische Früherziehung und Kinderchor (Förderung von Kunst und Kultur sowie Förderung der Erziehung), Elternbildung/ Erwachsenenbildung, Seniorenkurse/Altenhilfe, Familienfreizeiten (Förderung des Schutzes von Ehe und Familie), bis hin zu Fahrtkostenunterstützung (mildtätige Zwecke) zur Erreichung der im Kreis Neuwied nur zentral angebotenen Erziehungsberatung u.ä.
- Kindertagesstätte des Kirchengemeindeverbandes (Förderung der Erziehung und der Jugendhilfe, Förderung der Berufsbildung bei Aus- und Fortbildung der Erzieherinnen),
- vernetzte Kinder-, Jugend- und Seniorenarbeit im Seelsorgebereich (Jugend- und Altenhilfe),
- im Seelsorgebereich koordinierte Kinder-, Jugend-, Familien-/Erwachsenenkatechese (kirchliche Zwecke),
- auf Seelsorgebereichsebene koordinierte Bildungsarbeit des Pfarrgemeinderates, der miteinander kooperierenden Kirchengemeinden, ihrer Verbände und Vereine oder der Kath. Öffentlichen Büchereien (Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung),
- Ausstattung, Erhaltung und Pflege der (großteils denkmalgeschützten) Kirchen, Kapellen und weiteren Gebäude der im Kirchengemeindeverband kooperierenden Kirchengemeinden (Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, Förderung von Kunst und Kultur bei Kirchenführungen, Ausstellungen und Konzerten),
- Unterstützung der Kontaktgruppen des Seelsorgebereiches zu Projekten der Entwicklungszusammenarbeit (z.B. Haiti-Projektgruppe u.a.),
- Aktionen zur Förderung des Ehrenamtes (Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke),
- Förderung der Ökumene vor Ort (kirchliche Zwecke),
- konkrete Einzelfall-Nothilfen für Bedürftige oder Zuschüsse für caritativ tätige Gruppen (koordinierte Caritasdienste der Kirchengemeinden, mildtätige Zwecke),
- pastorale Innovationen und Experimente (kirchliche Zwecke), z. B. Versuche missionarischer Pastoral. Hierbei können sowohl kurze, überschaubare Aktionen als auch langfristig angelegte Projekte gefördert werden.

Voraussetzung für die Verwendung von Mitteln der Stiftung durch den Kirchengemeindeverband ist, dass die jeweilige Initiative, die Einrichtung oder das Projekt in Trägerschaft des Kath. Kirchengemeindeverbandes der Verbandsgemeinde Unkel (bzw. seines Rechtsnachfolgers) steht. Es können aber auch Initiativen unterstützt werden, die zunächst nur in einer der vier kath. Kirchengemeinden des Seelsorgebereiches entstanden sind und dann einen größeren Einzugsbereich und Wirkungsgrad in den Seelsorgebereich hinein oder sogar über ihn hinaus erreichen (wie z. B. der in der Kirchengemeinde St. Pantaleon angesiedelte Elternkreis mit Kindern

mit Beeinträchtigung).

4) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

5) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Stifter und dessen Rechtsnachfolger erhalten in dieser Eigenschaft keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

6) Die Stiftung verwirklicht somit ihren Zweck regelmäßig durch die Beschaffung von Mitteln gemäß § 58 Nr. 1 AO zur Förderung für die Verwirklichung der Zwecke einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

7) Die Stiftung kann die Treuhänderschaft unselbstständiger Stiftungen übernehmen, deren überwiegender Zweck im Rahmen der Verwirklichung der in dieser Satzung festgelegten Zwecke liegt.

§ 3
Erhaltung des Stiftungsvermögens

1) Das Stiftungsvermögen beträgt: 60.000,00 Euro.

2) Es ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten.

Es kann mit Zustimmung der kirchlichen Stiftungsbehörde ausnahmsweise bis zur Höhe von 15 % seines Wertes in Anspruch genommen werden, wenn anders der Stiftungszweck nicht zu verwirklichen ist und die Rückführung der entnommenen Vermögenswerte zum Stiftungsvermögen innerhalb der folgenden drei Jahre sichergestellt ist. Die Erfüllung der Stiftungszwecke darf durch die Rückführung nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

§ 4
Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen (Spenden) sind im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften zeitnah zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.

2) Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen.

3) Dem Stiftungsvermögen zuzuführen sind Zuwendungen, die dazu durch die Zuwender ausdrücklich bestimmt sind (Zustiftungen). Zuwendungen von Todes wegen, die vom Erblasser nicht ausdrücklich zur zeitnahen Erfüllung des Stiftungszwecks bestimmt sind, dürfen dem Vermögen zugeführt werden.

4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5
Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht auf Grund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 6
Organ der Stiftung

Organ der Stiftung ist das Kuratorium.

§ 7
Zusammensetzung des Kuratoriums[1]

1) Das Kuratorium besteht aus dem leitenden Pfarrer des Seelsorgebereichs als Vorsitzendem, dem stellvertretenden Vorsitzenden und drei Beisitzern. Neben dem leitenden Pfarrer müssen zwei weitere Kuratoriumsmitglieder ebenfalls der Verbandsvertretung angehören.

2) Jeweils zwei Kuratoriumsmitglieder werden von der Verbandsvertretung des Kirchengemeindeverbandes auf drei Jahre berufen. Sie müssen Mitglied der Verbandsvertretung sein; bei ihrem Ausscheiden aus der Verbandsvertretung beruft diese jeweils ein neues Mitglied aus der Verbandsvertretung.

3) Zwei weitere Kuratoriumsmitglieder werden vom Kuratorium für jeweils drei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

4) Die Mitglieder des Kuratoriums wählen aus ihrer Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden.

5) In Abweichung von den Bestimmungen der Abs. 2 bis 3 werden die ersten Mitglieder des Kuratoriums – mit Ausnahme des leitenden Pfarrers – von der Verbandsvertretung berufen.

6) Beim Ausscheiden eines Kuratoriumsmitgliedes bleibt das ausscheidende Mitglied bis zur Bestellung eines Nachfolgers im Amt.

7) Ein von der Verbandsvertretung berufenes Mitglied kann aus wichtigem Grund von der Verbandsvertretung jederzeit abberufen werden. Ein vom Kuratorium gewähltes Mitglied kann vom Kuratorium aus wichtigem Grund jederzeit abberufen werden. Bei jeder Abberufung ist unverzüglich ein Nachfolger zu bestellen, bzw. zu wählen.

8) Falls das Kuratorium nicht nach Ablauf von drei Monaten nach Ausscheiden eines Kuratoriumsmitgliedes ergänzt wird, ernennt der Erzbischof von Köln ein Mitglied.

9) Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Die ihnen entstandenen angemessenen Auslagen und Aufwendungen können nach Maßgabe eines entsprechenden Kuratoriumsbeschlusses erstattet werden.

§ 8
Aufgaben des Kuratoriums

1) Das Kuratorium vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Es hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Es handelt durch den Vorsitzende oder dessen Vertreter und ein weiteres Mitglied.

2) Das Kuratorium hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Satzung den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgabe ist insbesondere:

   a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung der Jahresrechnung,

   b) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge der Stiftung im Einvernehmen mit dem Kath. Kirchengemeindeverband (bzw. seinem Rechtsnachfolger),

   c) die Entscheidung über Änderungen der Satzung und die Auflösung der Stiftung,

   d) die Feststellung der Jahresrechnung.

§ 9
Beschlussfassung des Kuratoriums

1) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Sie beschließen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

2) Über die Beschlüsse des Kuratoriums wird eine Niederschrift gefertigt, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 10
Kirchliche Bindung

1) Unbeschadet stiftungsrechtlicher Normen unterliegt die Stiftung nach Maßgabe des Kirchenrechtes der Aufsicht des Erzbischofs von Köln. Die vom Erzbischof von Köln erlassene Stiftungsordnung ist in ihrer jeweiligen Fassung für die Stiftung verbindlich.

2) Die Stiftung erkennt die vom Erzbischof von Köln erlassene "Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse" (Amtsblatt des Erzbistums Köln vom 15.10.1993, Seite 222 ff., in der Fassung vom 02.08.2011, Amtsblatt vom 01.09.2011, Seite 226 f.) sowie das Mitarbeitervertretungsrecht für die Erzdiözese Köln (Amtsblatt des Erzbistums Köln vom 30.09.2011, Seite 241 ff.) und die dazu ergangenen Regelungen und Ausführungsbestimmungen in der jeweils geltenden Fassung als verbindlich an und wird diese anwenden. Das Gleiche gilt, wenn die vorgenannten Bestimmungen durch andere Regelungen ersetzt werden.

3) Die kirchliche Stiftungsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Ihr ist unaufgefordert die Jahresrechnung nebst einem Tätigkeitsbericht einzureichen.

§ 11
Satzungsänderungen

1) Die Organe der Stiftung können Änderungen der Satzung beschließen, wenn hierdurch der Stiftungszweck oder die Organisation der Stiftung nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

2) Wesentliche Änderungen des Stiftungszwecks oder der Organisation der Stiftung bedürfen der Genehmigung der staatlichen Stiftungsaufsicht; nicht wesentliche Änderungen sind der staatlichen Stiftungsaufsicht lediglich innerhalb eines Monats nach Beschlussfassung anzuzeigen. Daneben bedürfen alle Satzungsänderungen einer Genehmigung der kirchlichen Stiftungsbehörde. Sie sind mit einer Stellungnahme der zuständigen Finanzbehörde anzuzeigen.

§ 12
Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse

1) Soweit es die Satzung nicht ausschließt, können die zuständigen Stiftungsorgane

   a) wesentliche Änderungen des Stiftungszwecks, wesentliche Änderungen, die die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks berühren, den Zusammenschluss der Stiftung mit einer anderen Stiftung, die Zulegung der Stiftung zu einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Stiftung beschließen, sofern eine wesentliche Veränderung der Verhältnisse eingetreten ist,

   b) Wesentliche Änderungen der Organisation beschließen, soweit es die Erfüllung der Stiftungszwecke nicht beeinträchtigt.

   Die Verbandsvertretung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Verbandsgemeinde Unkel ist hierzu nach Möglichkeit anzuhören.

2) Der neue Satzungszweck muss ebenfalls gemeinnützig, mildtätig oder kirchlich sein.

§ 13
Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an den Katholischen Kirchengemeindeverband Verbandsgemeinde Unkel bzw. seinen Rechtsnachfolger, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke, nach Möglichkeit im Sinne des § 2 Abs. 2 der Satzung, zu verwenden hat.

§ 14
Stellung des Finanzamtes

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt

anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor eine Stellungnahme des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.

§ 15
Stiftungsbehörde

1) Kirchliche Stiftungsbehörde i.S. des § 12 des Stiftungsgesetzes für das Land Rheinland-Pfalz ist das Generalvikariat des Erzbistums Köln.

2) Die stiftungsaufsichtsbehördlichen Genehmigungs- und Zustimmungsbefugnisse der staatlichen und der kirchlichen Stiftungsaufsicht sind zu beachten.

§ 16
Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tage der Zustellung der Anerkennungsurkunde in Kraft.

Unkel, den 8. April 2014

Kirchengemeindeverband
Verbandsgemeinde Unkel .....
(Christoph Füllenbach, Hildegard Böhle-Stamschräder, Dr. Bernd Zettelmeyer)

Pfarrer Andreas Arend .....

[1] Aus Gründen der besseren Lesbarkeit verzichtet dieser Text auf die gleichzeitige Verwendung der weiblichen und der männlichen Form.